

a) Seminar-Vorbildung mit Anstellungsprüfung und guter Zeichennote (Altersgrenze 34 Jahre) für alle Kurse (bei Kursen für gemischte Berufsklassen kommen nur Bewerber mit dieser Vorbildung in Betracht); b) abgeschlossener mittlerer technischer Ausbildung, und zwar 6 Klassen Mittelschule und höhere technische Staatslehranstalt Nürnberg oder Kaiserslautern, höhere Maschinenbauschule Würzburg u. a. (mit mindestens der Prüfungsnote II und dreijähriger Praxis); c) Diplomingenieure und Architekten mit einjähriger Werkstattpraxis. Bewerber unter b und c kommen nur für Spezialkurse in der Metall- und Holzbearbeitung für fachlich gegliederte Fortbildungsschulen in Betracht. Diese Kurse werden nur im Falle genügender Anmeldungen geführt. Da die berufliche Ausbildung in der Konstruktion und im Zeichnen schon vorhanden ist, besonders handwerkliche bzw. gewerbliche Schulung, Pädagogik und didaktisches Seminar. Jeder Studierende hat sich einer Abchlussprüfung zu unterziehen, wodurch er seine Befähigung als Fortbildungsschullehrer nachgewiesen hat. Es muß versucht werden, in Zukunft die notwendigen Vorträge über Hygiene, Soziologie, Volks-

wirtschaft, Sexualpsychologie, Pädagogik usw. durch Einteilung der Semesterprogramme zu hören an der Universität bzw. Technischen Hochschule. Wenn dies wegen der Natur des Stoffgebietes nicht möglich, sollen eigne Vorlesungen darüber von den betreffenden Dozenten am Gewerbelehrerinstitut gehalten werden. Zu erwägen für die Zukunft wäre Einführung von Kollegengeld und Prüfungsgebühren, falls Bestimmungen getroffen werden, welche die Gemeinden verpflichten, nur in Bayern geprüfte Gewerbelehrer anzustellen. Vielleicht könnte in Zukunft von dieser Verpflichtung die Gewährung von Zuschüssen zu gewerblichen Berufsfortbildungsschulen abhängig gemacht werden, ohne damit in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einzugreifen. Übergangsbestimmungen für etwa noch nicht angestellte Teilnehmer früherer mehrsemestriger Kurse wären vorzusehen.

* * *

Ein weiterer Plan wurde von der Gruppe der Münchener technischen Lehrer aufgestellt und in Vorschlag gebracht. Wenn auch Beschlüsse hierüber ebenfalls noch nicht vorliegen, so lassen wir ihn doch folgen:

Ausbildungsplan für die technischen Lehrkräfte an den Berufsschulen Münchens

Als Lehramtsanwärter für den technischen und Zeichenunterricht an den Berufsschulen Münchens werden von der Stadtschulbehörde nur Fachleute nicht unter 28 Jahren ausgewählt. Erst bei solchem Alter ist Gewähr gegeben, daß der Lehrer einerseits halbwüchigen Jungen gegenüber Herr in jeglicher Situation bleibt und andererseits den Gehilfen und Meistern ein erfahrener Berufsberater sein kann. Der Anwärter muß die Gehilfen- und Meisterprüfung abgelegt und mindestens 5 Jahre Berufspraxis als Gehilfe hinter sich haben. Er hat eine Anstellungsprüfung zu bestehen, die eine gute Allgemeinbildung nachweist, falls diese nicht aus dem Zeugnisse einer Mittelschule oder dem Abgang aus einer leitenden Stellung ohnehin zu entnehmen ist.

Die danach vom Stadtrat gewählten Anwärter werden während ihrer Bewährungstätigkeit mit wenigen Pflichtstunden belastet und haben dafür Vorlesungen zu hören: 1. Zur Vertiefung ihrer Berufskennntnisse (a und b ist für

andere Gewerbe); c) für die graphischen und schmückenden Gewerbe: Pressegesetz, Einführung in die Druckarten, manuelle und mechanische Illustrationstechniken, Papierherstellung, Farbengewinnung, optische und praktische Farbenlehre, chemische Technologie, Kunstgeschichte mit Führungen durch Kunstsammlungen, Freihand- und technisches Zeichnen, Perspektive, Licht- und Schattenwirkungen. 2. Zur Einführung in die Erziehungstätigkeit: a) Pädagogik: Psychologie der Jugendlichen, Jugendpflege, Jugendschutz, Jugendkunde und Jugendfürsorge; b) Gesundheitslehre: Schulhygiene, Gewerbehygiene, Infektionskrankheiten, Nothilfe bei Verletzungen und Unglücksfällen, Leibesübungen.

Vor der hauptamtlichen Anstellung hat der Anwärter eine Prüfung abzulegen, die seine Befähigung zum Lehramte nachweist und wodurch er zur selbständigen Lehrkraft ernannt ist.

AUSBILDUNG VON GEWERBELEHRERN IN WÜRTTEMBERG

In Württemberg und Baden erfolgt die Ausbildung der Gewerbelehrer an den Technischen Hochschulen in Stuttgart bzw. Karlsruhe. Die Zulassung zum Studium setzt die volle Hochschulreife voraus, da der ganze Lehrbetrieb der Hochschule sich auf dieser aufbaut. Allerdings sind vor dem Kriege und kurz nach dem Kriege Gewerbelehrerkurse für mittlere Techniker eingerichtet worden, Voraussetzung war aber auch hier für die kunstgewerbliche Gruppe die Ablegung der Zeichenlehrerprüfung. Wie uns auf Anfrage von der Ministerialabteilung für die Fachschulen in Stuttgart mitgeteilt wird, findet eine besondere Ausbildung von Gewerbelehrern für die graphischen Berufe in Württemberg nicht statt, da der Bedarf gering ist (im ganzen etwa 5 Lehrer) und die zur Zeit mit dem einschlägigen Unterricht betrauten Lehrer sich in ihre Aufgabe in befriedigender Weise eingearbeitet haben.

Von Kollegen Seite erfahren wir noch, daß die allgemeine Gewerbelehrerausbildung an der Technischen Hochschule in Stuttgart für akademisch gebildete Pädagogen 4 Semester, für Volksschullehrer 7 Semester und für Ingenieure und

andere akademisch-technisch Vorgebildete 3 bis 4 Semester beträgt. Diese Ausbildung führt dazu, daß in absehbarer Zeit nur noch akademisch vorgebildete Lehrkräfte als Gewerbelehrer in Frage kommen. Der Gang dieser Entwicklung entspricht wohl auch den Anschauungen des zuständigen Dezernenten für das Gewerbeschulwesen in Württemberg, Oberregierungsrats Dr.-Ing. Karl O. Hartmann. In seiner öffentlichen Antrittsvorlesung, gehalten am 14. Dezember 1923 in Stuttgart, führte er u. a. aus:

»Die wissenschaftliche Denkweise des Facharbeiters ermöglicht es, was sehr wichtig ist, die einzelnen Betriebe jeweils zu einem geistigen Einheitsorganismus auszugestalten, in welchem das Verstehen und Sichverstehen und das darauf gegründete Zusammenarbeiten sich in einer möglichst hemmungslosen Weise vollzieht. In diesem geistigen Einheitsorganismus soll jeder einzelne im Betrieb, insbesondere auch jeder Facharbeiter, unter Einsatz nicht nur seiner Verstandeskraft, sondern auch seiner sittlichen und Willenskraft ein überzeugtes und so im besten Sinne brauchbares Glied und Instrument dieses